

Regierungsratsbeschluss

vom 11. September 2012

Nr. 2012/1828

Durchführung von Versuchen mit verlängerten Öffnungszeiten für Gastgewerbebetriebe / Genehmigung Konzept zur Umsetzung von § 27^{bis} Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz) und Inkraftsetzung des Kantonsratsbeschlusses (Nr. RG 209/2011) vom 25. Januar 2012

1. Ausgangslage

Mit Kantonsratsbeschluss (Nr. RG 209/2011) vom 25. Januar 2012 wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine zeitlich begrenzte Versuchsphase der generellen Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben bis 5 Uhr geschaffen. Diese gesetzliche Änderung ermächtigt den Regierungsrat, die Öffnungszeiten von Gastgewerbebetrieben versuchsweise hinauszuschieben oder aufzuheben.

Der Regierungsrat bestimmt die Details der Versuchsanordnung und schafft die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Kriterien des Versuches.

Die Durchführung von Versuchen bedarf der Festlegung der dafür geltenden Eckwerte. Mit der Erteilung der Kompetenzen, die Einzelheiten der Versuche als Prozessherr festzulegen, ist der Regierungsrat berechtigt, Vollzugsaufgaben aus sachlichen Gründen an weitere Stellen zu delegieren (z.B. Departemente und Ämter).

Die Ergänzung des Wirtschaftsgesetzes mit § 27^{bis} (neu) gemäss KRB Nr. RG 209/2011 vom 25. Januar 2012 ist noch in Kraft zu setzen.

2. Ziel des Versuches

Das Ziel des Versuches ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, inwiefern sich eine verlängerte Öffnungszeit positiv oder negativ auf die Besucherströme, die Lärmproblematik und das Auftreten von Vandalismus auswirkt.

Die Zielerreichung ist nach Abschluss des Versuches, mittels einer Befragung der betroffenen Kreise (bspw. teilnehmende Betriebe, Nachbarschaft der teilnehmenden Betriebe, Transport- und Taxiunternehmen, usw.) zu messen.

3. Organisation

Am Versuch sind drei Stellen beteiligt: der Regierungsrat, das Koordinationsgremium sowie das Amt für Wirtschaft und Arbeit.

3.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist Prozessherr und definiert das Konzept. Er bezeichnet die Teilnehmenden und delegiert den Vollzug. Der Regierungsrat interpretiert das Ergebnis.

3.2 Das Koordinationsgremium

Das Koordinationsgremium besteht aus:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit / AWA (Vollzug)
- Gemeinden (Baubehörden)
- Polizei (öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit)
- Amt für Umwelt (Fachstelle Lärm und Fachstelle Abfallwirtschaft)

Im Einzelnen sind sie mit folgenden Aufgaben betraut:

3.2.1 Amt für Wirtschaft und Arbeit

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit vollzieht das Wirtschaftsgesetz. Es führt den Versuch durch, koordiniert das Verfahren mit den daran beteiligten Stellen und erstellt den Schlussbericht.

3.2.2 Gemeinden

Die Einwohner- und Einheitsgemeinden sind für das Verfahren gemäss Bau- und Planungsrecht zuständig und erteilen die spezielle für diesen Versuch notwendigen Bewilligungen.

3.2.3 Polizei

Das kantonale Polizeikommando sowie die städtischen Polizeikommandos begleiten und beraten die Teilnehmenden insbesondere aus Sicht der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

3.2.4 Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt begleitet die Teilnehmenden insbesondere aus Sicht der Umweltgesetzgebung mit Schwerpunkt Lärm und Abfallwirtschaft.

4. Teilnehmerkreis

Die Teilnahme an der Versuchsphase steht allen nach § 4 des Wirtschaftsgesetzes (BGS 513.81) bewilligten Gastgewerbebetrieben des Kantons Solothurn offen.

5. Bau- und planungsrechtliche Voraussetzungen

Für die Teilnahme muss explizit die Zustimmung der örtlichen Baubehörde vorliegen. Es ist Aufgabe der Teilnehmer diese beizubringen. Damit wird sichergestellt, dass der Versuch in Einklang mit der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung steht.

6. Dauer der Versuchsphase

In Anlehnung an die Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 29. November 2011 (RRB Nr. 201/2488) wird die Versuchsphase auf drei Jahre befristet. Teilnehmende Betriebe müssen während mindestens zwei Jahren am Versuch teilnehmen. Damit wird gewährleistet, dass keine Zufallsergebnisse, sondern erhärtete Fakten ausgewiesen werden können.

Die Versuchsphase beginnt am 1. Juni 2013 und dauert bis 31. Mai 2016. Eine Teilnahme am Versuch steht offen bis spätestens 1. Juni 2014. Eine vorzeitige Beendigung an der Teilnahme des Versuches ist durch die verantwortliche Person des Betriebes (Patentinhaber / Patentinhaberin) ausnahmsweise möglich. Sie ist schriftlich und begründet dem Amt für Wirtschaft und Ar-

beit mitzuteilen. Für den betroffenen Gastgewerbebetrieb bedeutet dies automatisch, dass wiederum die vor dem Versuch geltenden Öffnungszeiten einzuhalten sind.

7. Aufhebung der Polizeistunde

Für Gastgewerbebetriebe, denen die Teilnahme an der Versuchsphase bewilligt wurde, gilt während der Dauer der Versuchsphase die Polizeistunde an zwei Tagen (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) als aufgehoben. An diesen Tagen ist mit dem grössten Besucherstrom zu rechnen. Ausgenommen bleiben die Vorabende vor hohen Feiertagen (Ostersonntag, Pfingstsonntag und Eidg. Buss- und Betttag).

An den übrigen Tagen gelten die normalen bewilligten Öffnungszeiten.

8. Ausschreibung

Das Konzept zur Umsetzung von § 27bis des Wirtschaftsgesetzes wird im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Ausschreibung gilt als Einladung zur Teilnahme an der Versuchsphase.

9. Bewerbungsunterlagen

Wer sich als Patentinhaber oder Patentinhaberin um eine Versuchsteilnahme bewirbt, hat dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Untere Sternengasse 2, 4509 Solothurn, bis spätestens 31. Dezember 2013 folgende Unterlagen einzureichen:

- Schriftliches Gesuch;
- Rechtskräftige Bewilligung der örtlichen Bau- und Planungsbehörde, welche darüber Auskunft gibt, dass für den betreffenden Gastgewerbebetrieb während der Dauer des Versuches die Polizeistunde als aufgehoben gilt;
- Konzepte zu den Problematiken wie Sicherheit, Lärm- und Abfall sowie Vandalismus. Diese werden durch das Koordinationsgremium als Entscheidungsgrundlage verwendet.

Auf Gesuche zur Teilnahme am Versuch, die nach dem 31. Dezember 2013 eingereicht werden, wird nicht mehr eingetreten.

10. Teilnahmeentscheid

Das Koordinationsgremium unterbreitet dem Regierungsrat einen Vorschlag der teilnehmenden Betriebe. Der Regierungsrat entscheidet letztmals über eine Teilnahme am Versuch bis spätestens 30. April 2014. Die Betriebe werden schriftlich über die erteilte oder verweigerte Bewilligung informiert.

11. Abbruch des Versuches und Ausschluss

Sofern mangels Anmeldungen zur Teilnahme am Versuch keine aussagekräftigen Erkenntnisse zu erwarten sind, kann der Regierungsrat den Abbruch des Versuches verfügen.

Teilnehmende Betriebe, die während des Versuches zu wiederholten Beanstandungen Anlass geben, können, nach vorgängiger Anhörung, vom Regierungsrat von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

12. Rechtsanspruch

Für die Teilnahme an diesem Versuch besteht kein Rechtsanspruch.

13. Berichterstattung

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erstattet, nach Konsultation des Koordinationsgremiums, dem Regierungsrat nach Abschluss des Versuches über die Erreichung der Ziele und die gewonnenen Erkenntnisse Bericht.

14. Gebühren

Die betroffenen Gastgewerbebetriebe schulden über die gesamte Versuchsdauer die ordentlichen Gebühren bzw. die Gebühren der jeweiligen Betriebsform gemäss Gebührentarif zum Wirtschaftsgesetz vom 25. Juni 1996 (BGS 513.83). Eine zusätzliche Gebühr für die Teilnahme am Versuch wird nicht erhoben.

15. Beschluss

- 15.1 Gestützt auf § 27^{bis} des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltige Getränken (Wirtschaftsgesetz) wird das vorliegende Konzept beschlossen.
- 15.2 Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit, ist mit dem Vollzug beauftragt.
- 15.3 Die Änderung von § 27^{bis} (neu) des Wirtschaftsgesetzes tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2, GK-Nr. 2012-7567)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Departement des Innern
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt
Parlamentsdienste
Einwohner- und Einheitsgemeinden (120)
Kantonales Polizeikommando und städtische Polizeikommandos (4)
Amtsblatt
GS/BGS